

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Oppenauer Gleitschirmflieger e.V.
Werner Gaiser
Bahnhofstr. 6

77728 Oppenau

Gmund, 29.04.2004 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Schäfersfeld“, 77728 Oppenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. vom 08.02.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in beiliegender Karte bezeichnete Startfläche „Schäfersfeld“ am Höhenweg-Distr. XVIII, Abt. 4 (Koordinaten: N: 48° 25' 41" O: 08° 09' 17"), Gemarkung Ibach und die Landeflächen „Löcherberg“ (Flurstücksnummer 218/2) sowie „Bruhansenhof“ (Flurstücksnummer 93 – inkl. Übungshang am Landeplatz), Gemarkung Oppenau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren. Diese Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein. Diese Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Zugang zu dem Startplatz erfolgt ausschließlich zu Fuß. Kraftfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz an der Kreisstraße K 5354 abzustellen. Der „Höhenweg“ ist für forstwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.
2. Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Osten zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300m über Grund bei thermischen Bedingungen sind erlaubt. Die Flughöhe muss eine zuverlässige Erreichung des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
3. Alle Veränderungen an der Vegetation (z.B. Entnahme von Bäumen, etc.) und der Unterhalt der Fläche (z.B. Bepflanzungen im unteren Startplatzbereich) sind mit dem Forstamt, bzw. der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Oppenau abzustimmen.
4. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Insbesondere die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche und die dazugehörigen Auflagen sind den Piloten näher zu erläutern. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass die Auflagen zwingend einzuhalten sind.

5. Ausbildungsbetrieb darf nur bei geeigneten Wetterlagen und Bedingungen gem. Ausbildungsbescheid des DHV durchgeführt werden. Flugschüler und Drachepiloten müssen auf dem Landeplatz „Bruhansenhof“ landen, da der Landeplatz „Löcherberg“ schwieriger anzufliegen ist.
6. Zu den Straßen ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
7. Der Landepunkt auf dem Landefeld ist so anzubringen, dass zu weites Vorfliegen zum Kanal vermieden wird. Auf den wasserführenden Kanal sind alle Piloten in besonderer Weise hinzuweisen. Es ist mit geeigneten Mitteln zu verhindern, dass Piloten im Kanal landen (z.B. Abdeckung, Markierung, Hinweise, etc.). Die Vegetation ist zu schonen.
8. Sollte neben dem Flugbetrieb gleichzeitiger Ausbildungsbetrieb auf dem Übungshang am Landefeld „Bruhansenhof“ durchgeführt werden, so hat der anwesende Fluglehrer die landenden Piloten zu berücksichtigen.
9. Der Verein Gleitschirmflieger Oppenau e.V. ist verpflichtet, 1 x jährlich an einem Tag habitatsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und / oder des Forstamtes Griesbach durchzuführen. Der Verein meldet sich diesbezüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde zum 30.03. eines jeden Jahres, um dies abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 08. Februar 2003 wurde durch den Verein Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Zur Klärung der Sachlage fand am 11.03.2003 ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Forstamt Bad Peterstal/Griesbach, der Gemeinde Oppenau, der Unteren Naturschutzbehörde Ortenaukreis, dem antragstellenden Verein und dem Deutschen Hängegleiterverband statt. Der ursprünglich vorgesehene Startplatz am „Höhenweg“ wurde aufgrund forstwirtschaftlicher- und naturschutzfachlicher Bedenken zugunsten einer Lösung in der Nähe der Kreisstraße K 5354 zurückgestellt. Diesbezüglich reichte der Verein einen neuen Vorschlag ein.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 11. April 2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Ebenso die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg, das Forstamt Bad Peterstal / Griesbach, die Gemeinde Oppenau und die Naturparkverwaltung Nordschwarzwald.

Mit Schreiben vom 15.04.2003 stimmte die Stadt Oppenau dem Antrag unter der Bedingung zu, dass der Flugbetrieb ähnlich wie bei dem benachbarten Fluggelände Rossbühl geregelt wird. Die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises nahm am 13.06.2003 zu dem Antrag Stellung. Zugestimmt wurde der Variante in der Nähe der Kreisstraße, wenn das Überfliegen des FFH Gebietes wie am Rossbühl geregelt wird. Erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet werden nicht erwartet.

Das Staatl. Forstamt Bad Peterstal-Griesbach teilte am 30.04.2003 mit, dass der Variante an der K 5354 aufgrund der Nähe zur Straße, des flacheren Hanges (Bodenschutz) und der Bestandesverhältnisse vorstellbar ist. Die Genehmigung zur Anlage der Startfläche im Wald wurde in Aussicht gestellt. In Absprache mit dem Forstamt wurde im Herbst 2003 der Waldbestand entnommen und die Startfläche angelegt. Hinsichtlich der Flächen unterhalb der Startfläche wurde festgelegt, wie diese weiterhin in Bestockung bleiben.

Die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg wies mit Datum des 03.09.2003 auf den Wildschutzbereich „Mittlerer Schwarzwald-Südteil“ hin. Zudem liegt der Bereich in Randlage zu einem SPA-Vogelschutzgebiet. Aus Sicht des Auherhuhnschutzes wird der Flugbetrieb kritisch beurteilt. Es wurde daher vorgeschlagen, mit der Naturparkverwaltung die Startplatzsituation auch für die Zukunft überregional abzustimmen. Auf Auflagen hinsichtlich Auerhuhnschutz wurde hingewiesen.

Die Naturparkverwaltung Schwarzwald Mitte / Nord stimmte mit Datum des 01.07.2003 dem Flugbetrieb zu. Darüber hinaus fand am 4.02.2004 eine Abstimmung zur Geländeentwicklung im Nordschwarzwald statt.

Der DHV anerkannte Geländesachverständige Waldemar Obergfell hat die Start- und Landeflächen am 25.11.2003 besichtigt. Dem Betrieb wurde mit Auflagen zugestimmt.

Mit Datum des 4.02.2004 erfolgte durch den DHV eine abschließende Abnahme des Geländes. Nach Abwägung aller Stellungnahmen und der Besichtigung vor Ort wurden Auflagen festgelegt. Damit kann gewährleistet werden, dass der Betrieb sicher durchgeführt werden kann. Den naturschutzfachlichen Bedenken konnte mit Auflagen Rechnung getragen werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb